

**Satzung  
der Stadt Lauenburg/Elbe  
über die Ehrung verdienter Bürgerinnen und Bürger**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 28.11.2023 folgende Satzung für die Stadt Lauenburg/Elbe erlassen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Stadtvertretung kann Persönlichkeiten in Würdigung und Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste durch besondere Ehrungen öffentlich auszeichnen. Die Auszeichnung erfolgt durch Verleihung

**1. Ehrenbürgerrecht**

Die Stadtvertretung kann Persönlichkeiten, die sich herausragend um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Geehrten erhalten eine Bronzemplakette in Form des Stadtwappens.

**2. Lauenburger „Rufer“**

Der Lauenburger „Rufer“ kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben. Der Lauenburger „Rufer“ sollte nur einmal innerhalb eines Jahres verliehen werden.

**3. Ehrenteller**

Der Ehrenteller soll an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch die Leistungen für das Wohl der Stadt Lauenburg/Elbe Verdienste erworben haben.

**4. Ehrennadel**

Die Ehrennadel wird Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse verliehen, die sich durch langjährigen Einsatz um das Wohl der Stadt Lauenburg/Elbe Verdienste erworben haben.

**§ 2  
Verfahren**

Die Stadtvertretung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter auf Empfehlung des Hauptausschusses über die Verleihungen für das Ehrenbürgerrecht, den Lauenburger Rufer und den Ehrenteller. Der Empfehlungsbeschluss des Hauptausschusses und der Beschluss der Stadtvertretung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Überreichung des Lauenburger „Rufers“ und des Ehrentellers erfolgen in feierlicher öffentlicher Ehrung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten. Die Stadtvertretung kann die vorgenannten verliehenen Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens aberkennen.

### **§ 3**

#### **Ehrennadel**

Die Ehrennadel zeigt das Stadtwappen der Stadt Lauenburg/Elbe und ist mit einem Kranz versehen.

Die Nadel wird

- mit Silberkranz bei mehr als 10-jährige Tätigkeit
- mit Goldkranz bei mehr als 20-jährige Tätigkeit

als Lauenburger Stadtvertreterin oder Stadtvertreter oder als ordentliche/r Bürgervertreterin oder Bürgervertreter verliehen. Die anrechenbaren Zeiten werden für die Berechnung addiert, auch wenn die Tätigkeit zwischenzeitlich nicht ausgeübt wurde.

Die Verleihung der Ehrennadel soll im Rahmen des Neujahrsempfanges durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten erfolgen.

### **§ 4**

#### **Urkunden**

Die von der Stadtvertretung beschlossenen Verleihungen sowie die Verleihung der Ehrennadel werden durch eine besondere Urkunde verbrieft. Im Turmbuch der Stadt Lauenburg/Elbe werden die von der Stadtvertretung mit dem Ehrenbürgerrecht und dem „Rufer“ geehrten Persönlichkeiten unter ausführlicher Darlegung der besonderen Verdienste und Leistungen und mit ihrem Lebenslauf gewürdigt.

### **§ 5**

Die Träger der in § 1 genannten Auszeichnungen sind zu allen besonderen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Lauenburg/Elbe einzuladen.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.05.2005 außer Kraft.

Lauenburg/Elbe, 29.11.2023

gez.

Brackmann  
Bürgermeister

L.S.